

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 2 / 2009 vom 31. März 2009

Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de



Frau Elisabeth Bötsch
Verwaltungsangestellte i. R.

ist am 12.02.2009 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod einer pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiterin, die 29 Jahre beim Landkreis Bamberg
beschäftigt war.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 19. Februar 2009

Für den Landkreis Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Für den Personalrat
Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender



Frau Barbara Lange
Raumpflegerin i. R.

ist am 16.02.09 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod einer pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiterin, die 12 Jahre beim Landkreis Bamberg
beschäftigt war.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 19. Februar 2009

Für den Landkreis Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Für den Personalrat
Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Erlass einer Satzung zur Regelung von
Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kö-
nigsfeld (Schulverbandssatzung)
Seite 6 - 7

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der
Verfassung des Schulverbandes Baunach (Schul-
verbandssatzung)
Seite 7 - 8

Erneuerung der Ufermauern des Pünzenbaches im
Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße BA 10,
Ortsdurchfahrt Straßgiech, Stadt Scheßlitz, durch
den Landkreis Bamberg
Seite 8 - 9

Allgemeine Vorprüfung über Umweltverträglichkeit
der Niederbringung einer Tiefbohrung auf Fl.Nr.
1200 der Gemarkung Baunach zur Trinkwasserer-
kundung für die öffentliche Wasserversorgung der
Stadt Baunach
Seite 9

HHS 2009 Schulverband Königsfeld
Seite 9 - 10

HHS 2009 Schulverband Scheßlitz-Grundschule
Seite 10 - 11

HHS 2009 Zweckverbandes Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Seite 11

Vollzug des Tierseuchengesetzes;
Allgemeinverfügung zur Impfung gegen Blauzun-
genkrankheit
Seite 11 - 13

Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt
für Landwirtschaft (LfL) vom 10.02.2009 zur Be-
kämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solana-*
cearum), Änderung der Allgemeinverfügung der
LfL vom 15.05.2008
Seite 13 - 15

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Fristverlängerung des Plangenehmigungsbescheides des Landratsamtes Bamberg vom 21.11.2003, Nr. 115/1994, für das Kiesabbauvorhaben der Firma Schwarzmann, Eggolsheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1046 der Gemarkung Altendorf, Gemeinde Altendorf
Seite 15

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 15

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) – BayBO2008)
Seite 15 - 16

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Königsfeld (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Königsfeld in ihrer Sitzung am 11.02.2009 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Königsfeld (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 20. Februar 2009, AZ: 12.1-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Königsfeld (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Königsfeld (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 18, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Königsfeld
(Verbandssatzung):

§ 1
Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Königsfeld

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Königsfeld

§ 2
Verbandsausschuss

- entfällt -

§ 3
Beratender Ausschuss

- entfällt -

§ 4
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld geführt.

§ 5

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 50,-- Euro

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses
- für jede Sitzung in Höhe von 13,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6

Finanzbedarf

- entfällt -

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von der Schulverbandsversammlung geprüft und festgestellt.

§ 8

Ausscheiden von Mitgliedern

- entfällt -

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.1992, in der Fassung vom 07.10.2002, außer Kraft.

Königsfeld, 02.03.2009

Schulverband Königsfeld
Gisela Hofmann
Schulverbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Baunach (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Baunach in ihrer Sitzung am 26.05.2008 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Baunach (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 24. Oktober 2008, AZ: 12.1-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Baunach (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Baunach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende mit Schreiben des

Landratsamtes Bamberg vom 24.10.2008 (Az. 12.1-2050) rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbands Baunach
(Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen: Schulverband Baunach.
(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Baunach.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Baunach geführt.

§ 3

Entschädigung für besondere ehrenamtliche
Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht zugleich erste Bürgermeister oder weitere Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 € für jede Sitzung.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlungen, die am üblichen Sitzungsort im Sitzungssaal des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft in Baunach stattfinden.

§ 4

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Baunach vom 21. Mai 2002 (Mitteilungsblatt VG Baunach Nr. 22/2002 vom 29.05.2002) außer Kraft.

Baunach, 02.03.2009

Schulverband Baunach

Hojer

Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug der Wassergesetze;
Erneuerung der Ufermauern des Pünzenbaches im Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße BA 10, Ortsdurchfahrt Straßgiech, Stadt Scheßlitz, durch den Landkreis Bamberg**

Der Landkreis Bamberg hat die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Erneuerung der Ufermauern des Pünzenbaches im Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße BA 10 in Straßgiech beantragt.

Entlang des geplanten Ausbaubereiches ist der Pünzenbach mit einer Natursteinmauer eingefasst und fließt über weite Strecken in einem geschlossenen Bachprofil. Im Planungsabschnitt liegt der Anteil der überdeckten Bereiche bei ca. 56%. Die Sohle weist ein natürliches Gerinne auf und ist mit Geschiebe bedeckt. Bedingt durch die zahlreichen Grundstückszufahrten wird der Pünzenbach über weite Strecken in einem geschlossenen Rechteckprofil geführt. Das Bachprofil variiert in seiner Breite von ca. 2,30 m bis 3,60 m bei einer mittleren Tiefe von ca. 80 cm.

Wegen ihres baulichen Zustandes sind die Bachmauern, die Überfahrten sowie die Brückenbauwerke dringend sanierungsbedürftig.

Die geplanten Bauarbeiten am Pünzenbach beinhalten die Neugestaltung der Bachmauern und der

Überfahrten auf einer Länge von ca. 175 m. Zusätzlich soll die Brücke an der Kirche erneuert werden. Die Erneuerung der Bachmauern ist auf beiden Seiten des Pünzenbaches vorgesehen. Wegen der straßenbaulichen Zwangspunkte bleibt der Anteil der überdeckten Bachprofile gegenüber dem Bestand gleich.

Aus statischer Sicht sind die Plattendicken der Stahlbetonplatten der Grundstückszufahrten (von ca. 16 cm auf 30 cm) und der Brücke an der Kirche stärker als im Bestand zu dimensionieren. Aufgrund der örtlichen Zwangspunkte (Grundstückszufahrten, Anbindung an Ortsstraßen) ist ein Anheben der Gradienten der BA 10 nicht möglich. Eine Vergrößerung der Plattendicke ist somit nur nach unten möglich, was wiederum zu einer Verringerung des Abflussquerschnittes des Pünzenbaches führt. Der so verlorene Abflussquerschnitt wird in der Planung zum einen durch eine Verbreiterung des Bachprofils (einheitlich auf 2,40m) und zum anderen durch eine Optimierung des Sohlgefälles erreicht.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit den in Ziffer 13.16 der Anlage III, I. und II. Teil BayWG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Für die Erneuerung der Ufermauern des Pünzenbaches im Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße BA 10 im Ortsbereich Straßgiech besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3a Satz 1 und Satz 2 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 17.03.2009

Landratsamt Bamberg

Allgemeine Vorprüfung über Umweltverträglichkeit der Niederbringung einer Tiefbohrung auf Fl.Nr. 1200 der Gemarkung Baunach zur Trinkwassererkundung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baunach

Die Stadt Baunach beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1200 der Gemarkung Baunach eine Versuchsbohrung zur Trinkwassererkundung niederzubringen. Die Großbohrung soll bis zu einer maximalen Tiefe von 110 m niedergebracht werden. Das Ingenieurbüro Gartiser und Piewak, Bamberg hat den Erdaufschluss gemäß § 35 WHG in Verbindung mit Art. 34 BayWG am 4. Februar 2009 beim Landratsamt Bamberg ordnungsgemäß angezeigt.

Bei erfolgreicher Bohrung ist geplant, diese als neuen Trinkwasserbrunnen III für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baunach auszubauen. Für einen späteren Ausbau wäre ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fassung in die Wege zu leiten.

Gemäß Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III (I. und II. Teil) zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass durch die geplante Tiefbohrung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Für die Niederbringung der Tiefbohrung besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 10.03.2009

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld für das Haushaltsjahr 2009

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Königsfeld hat am 11. Februar 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 10. März 2009 Nr. 11.1 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Königsfeld
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 120.750 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 19.220 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 98.250 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 69 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.423,9130 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 9.450 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 mit insgesamt 69 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 136,9565 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 19.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Königsfeld, 17.03.2009

Schulverband Königsfeld
Hofmann
Schulverbandsvorsitzende

**Haushaltssatzung des Schulverbandes
Scheßlitz-Grundschule für das Haushalts-
jahr 2009**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule hat am 18. Februar 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 10. März 2009 Nr. 11.1 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Scheßlitz – Grundschule
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 449.300 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 50.100 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 363.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 324 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.123,1481 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 50.100 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 mit insgesamt 324 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 154,6296 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 74.800 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Scheßlitz, 18.03.2009

Schulverband Scheßlitz - Grundschule
Frank Zenk
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2009

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2009 im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken, Nr. 2/2009, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bamberg, 09.03.2009

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt S. 3588), zuletzt geändert durch Art. 1 § 4 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung vom 31. August 2006, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 02.05.2008 – BAnz. S. 1599)

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung zur Impfung gegen
Blauzungenkrankheit:

I.

Jeder Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen im gesamten Gebiet des Landkreises Bamberg hat in der Zeit vom 16.02.2009 bis 19.06.2009 seine Tiere von einem Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen impfen zu lassen.

Die Impfpflicht besteht für alle Rinder, Schafe und Ziegen, die zum Zeitpunkt der Impfung älter als drei Monate sind.

II.

Unter dem Vorbehalt des Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:

1. Mastrinder, die ausschließlich im Stall gehalten werden
2. Rinder, Schafe und Ziegen, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen
3. Besamungsbullen

III.

Weitere Ausnahmen können beim Landratsamt Bamberg in begründeten Fällen schriftlich beantragt werden.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

V.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.

VI.

Die Allgemeinverfügung ergeht hinsichtlich den Ziffern II. und III. unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Insbesondere können die unter II. und III. bezeichneten Ausnahmeregelungen vollständig oder teilweise entschädigungslos widerrufen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung diesen entgegenstehen (z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit).

VII.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

A.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamts Bamberg ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 08.04.1974 (BayRS 7831-1-UG) in der aktuellen Fassung i. V. m § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (GVBl. S. 315) vom 3. Mai 1977 in der aktuellen Fassung. Die örtliche Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

B.

Zu I.

Nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31. August 2006 (eBAnz AT46 2006 V1) in der Fassung vom 3. Oktober 2008 ist jeder Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen verpflichtet, seinen Bestand gegen Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Gemäß Ministerialschreiben 46d-G8765.1-2009/14-1 vom 4.2.2009 soll die flächendeckende

Impfung innerhalb des Zeitraums vom 16.2.2009 bis zum 19.6.2009 erfolgen.

Durch Art. 1 der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit und zur Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 14. Januar 2009 dürfen die Impfstoffe Bluevac-8 der Firma CZ Veterinaria, BTPUR AISap 8 der Firma Merial und Bovilis BTV8 der Firma Intervet ohne Zulassung eingesetzt werden.

Zu II.

Nach § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Impfpflicht machen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Mit Ministerialschreiben 46d-G8765.1-2008/116-3 vom 22.07.2008 werden Interpretationshilfen gegeben. Bei der Impfung von Mastriern in reiner Stallhaltung ist das Risiko eines Mückenstiches deutlich geringer als bei Freilandhaltung. Zudem kann die Impfung von Mastbulen mit Gefahren für Leib und Leben der beteiligten Personen verbunden sein. Bei der Haltung von Besamungsbullen ist von einem so hohen Hygienestandard auszugehen, dass auch hier das Risiko einer Übertragung durch Stechmücken gering ist. Hinzu kommt, dass möglicherweise die Vermarktung derartiger Bullen oder deren Samen durch die Impfung behindert werden könnte.

In begründeten Einzelfällen muss die Möglichkeit bestehen, weitere Tiere von der Impfpflicht auszunehmen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dem nicht entgegenstehen. Die Schriftform ist erforderlich, um den betroffenen Tierhaltern Rechtssicherheit zu geben. Als weitere Ausnahmemöglichkeiten kommen in Betracht:

1. Gefahr für Leib und Leben der an der Impfung beteiligten Personen
2. Tiere, bei denen eine natürliche Infektion durch Laboruntersuchung bereits nachgewiesen wurde

Hinweise:

Verstöße gegen die Impfpflicht von Rindern, Schafen und Ziegen können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) geahndet werden. Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde in dem hier einschlägigen Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Nachrichtlich:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtung der Ziffern dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 Tierseuchengesetz i. d. F. der Bek. vom 22.06.2004 (BGBl I S. 1260), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294)

i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bek. vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Dieser Antrag ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth einzureichen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

Bamberg, 24.03.2009

Landratsamt Bamberg

Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 10.02.2009 zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*), Änderung der Allgemeinverfügung der LfL vom 15.05.2008

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I, S. 971, 1527, 3512), der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (KartRingfV) vom 05. Juni 2000, geändert mit Verordnung vom 23. April 2007 (BGBl. I, S. 586), des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl.S. 470), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686)

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I.

Nr. 1 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Schleimkrankheit vom 15.05.2008 wird wie folgt gefasst:

Kontaminationserklärung und Abgrenzung einer Sicherheitszone

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Freising (LfL) erklärt die Itz ab der Brücke zwischen Mürsbach und Hilkersdorf (BA40 bei Flusskilometer 12,2) bis zur Einmündung in den Main und den Main im weiteren Verlauf bis Viereth-Trunstadt (Brücke der St 2262 über den Main und die A70 bei Flusskilometer 379,8), weiterhin die Regnitz von Eltersdorf/Erlangen (flussabwärts der Einmündung der Gründlach bei Flusskilometer 52,6) bis zur Einmündung in den Main als kontaminiert mit dem Erreger der Schleimkrankheit (Rs). Die für kontami-

niert erklärten Gewässerabschnitte werden als Sicherheitszone ausgewiesen.

II.

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III.

Adressaten

Diese Allgemeinverfügung ist an alle Personen gerichtet, die aus den in Ziffer 1 aufgeführten Gewässern zum genannten Zweck Wasser entnehmen wollen.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den betroffenen Städten und Gemeinden als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

V.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei folgenden Behörden eingesehen werden:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Pflanzenschutz, IPS 4b, Lange Point 10, 85354 Freising

Amt für Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 2.1P, Adolf-Wächter-Str. 10, 95447 Bayreuth

Amt für Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 2.1P, Rügländer Str. 1, 91522 Ansbach

Gründe:

I.

Die Nr. 1 der Allgemeinverfügung vom 15.05.2008 zur Bekämpfung der Schleimkrankheit wurde durch die nunmehr erlassene Regelung ersetzt, um die Kontaminationserklärung und Festsetzung der Sicherheitszone zu präzisieren.

II.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, die Übertragung des Schleimkrankheitserregers aus belasteten Gewässern auf Kartoffelanbauflächen zu verhindern, indem die Bewässerung und Beregnung von Kartoffelpflanzen mit kontaminiertem Wasser verboten wird. Eine Übertragung auf Kartoffelknollen würde für den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb erhebliche wirtschaftliche Einbußen, verbunden mit strengen Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit, bedeuten.

Das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist demzufolge gegenüber dem öffentlichen Interesse geringer zu bewerten. Bei dieser Sach- und Rechtslage hat die Bayerische

Landesanstalt für Landwirtschaft von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und den sofortigen Vollzug der Ziffer 1 § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Hinweis:

Die der Allgemeinverfügung vom 15.05.2008 beigelegten Karten dienen, ohne Bestandteil der Allgemeinverfügung zu sein, der Veranschaulichung der abgegrenzten Sicherheitszone.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Bayerischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in

95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
für den Regierungsbezirk Oberfranken

91522 Ansbach, Promenade 24-28,
für den Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Bayerischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in

95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
für den Regierungsbezirk Oberfranken

91522 Ansbach, Promenade 24-28,
für den Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 des Bescheides haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Es kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 1, Abs. 4 VwGO) oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Freising, 18.03.2009

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Dr. Tischner
Direktor

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Fristverlängerung des Plangenehmigungsbescheides des Landratsamtes Bamberg vom 21.11.2003, Nr. 115/1994, für das Kiesabbauvorhaben der Firma Schwarzmann, Eggolsheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1046 der Gemarkung Altendorf, Gemeinde Altendorf

Die Firma Schwarzmann, Schießbergstraße 3, Unterstümmig, 91330 Eggolsheim, hat mit Antrag vom 05.12.2008 die Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungsfrist des Plangenehmigungsbescheides des Landratsamtes Bamberg vom 21.11.2003, Nr. 115/1994, beantragt.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungsfrist des Plangenehmigungsbescheides besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 25.03.2009

Landratsamt Bamberg

Kraftloserklärung Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3 730 467 424 Alessandra Stephan

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 25.03.2009

Sparkasse Bamberg

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) – BayBO2008)

Betreff: Neubau eines Schweinemaststalles
und Neubau eines Güllebehälters
Bauherr: Herr Michael Hennemann, Medlitz 33,
96179 Rattelsdorf
Bauort: 96179 Rattelsdorf, Lachen
Gemarkung Medlitz, Flurnr. 215,

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 30. März 2009, Az. 08000800, eine Baugenehmigung zum Neubau eines Schweinemaststalles und Neubau eines Güllebehälters auf dem Grundstück Fl.Nr. 215 der Gemarkung Medlitz erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung der

Baugenehmigung an die Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 232, 96052 Bamberg zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der

angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bamberg, 31.03.2009

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat